



Inhalt	Seite
<i>Denninger Str. 202 - 218 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 428/18) Neubau 3er Wohnhäuser A - C, ges. ca. 88 WE) mit gemeinsam genutzter Tiefgarage und erdgeschossigen Einzelhandelsflächen (Haus A + B) sowie Angliederung an die Tiefgarage der Bestandsbauten Haus D + E - VORBESCHIED (Denninger Str. 202 - 218 / Warthestr. 1 - 7) Aktenzeichen: 602-1.7-2015-22067-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	417
<i>Arnold-Sommerfeld-Str. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 2050/4) Unterbringung von Flüchtlingen - Errichtung eines Gebäudes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen befristet bis 31.12.2026 Aktenzeichen: 602-1.1-2015-23696-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	418
<i>Waldhornstr. 58 (Gemarkung Moosach Fl.Nr. 1636/21) Aufstockung Einfamilienhaus Aktenzeichen: 602-1.2-2015-19389-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	418
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der IC Immobilien Service GmbH, Ohmstraße 4, 85716 Unterschleißheim; Standort: Theresienhöhe 11-13, Flurnummer 7819, 7819/3, 7838 und 9673, Gemarkung München Sektion V</i>	419
<i>Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2015</i>	420
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	421
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	422

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Deutsche Annington Beteiligungsverwaltungs-GmbH wurde mit Bescheid vom 18.11.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau 3er Wohnhäuser A - C, ges. ca. 88 WE) mit gemeinsam genutzter Tiefgarage und erdgeschossigen Einzelhandelsflächen (Haus A + B) sowie Angliederung an die Tiefgarage der Bestandsbauten Haus D + E - VORBESCHIED (Denninger Str. 202 - 218 / Warthestr. 1 - 7) auf den Grundstücken Denninger Str. 202 - 218 und Warthestr. 1 - 7, Fl.Nr. 428/18, Fl.Nr. 428/19 und Fl.Nr. 428 Gemarkung Daglfing erteilt:

Der Antrag auf Vorbescheid vom 30.09.2015 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2015-022067 sowie Baumbestand nach Plan Nr. 2015-022067 mit Handeinträgen vom 28.10.2015 wird erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 426/1, 430/2, 430/4, 430/6, 430/19, 428/16, 432/3, 466/5, 488, 489, 490 und 324/21 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Der Vorbescheid wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390)

wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-2 47 25.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. November 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Komunalreferat wurde mit Bescheid vom 01.12.2015 gemäß Art. 60 und BayBO folgende Baugenehmigung für die Unterbringung von Flüchtlingen (Errichtung eines Gebäudes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen) befristet bis 31.12.2026 auf den Grundstücken Arnold-Sommerfeld-Str., Fl.Nr. 2050/4, 2051, 2053/5, 2055/18 und 2059/41, Gemarkung Perlach, unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen mit Befreiung und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 21.10.2015 nach Plan Nr. 2015-23696 sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2015-23696 wird hiermit antragsgemäß befristet bis 31.12.2026 unter aufschiebender Bedingung als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 2043/40, 2043/49, 2065 und 2086/51 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nachbarrechtlich geschützte Belange.

Die o.g. Nachbarn wurden vom Antragsteller gem. Art. 66 Abs. 1 BayBO über das beabsichtigte Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt und erhalten von der Lokalbaukommission eine Ausfertigung der Baugenehmigung förmlich zugestellt. Aufgrund des öffentlichen Interesses, wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO die Baugenehmigung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 1. Dezember 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Bernd Oppold wurde mit Bescheid vom 26.11.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Aufstockung des Einfamilienhauses auf dem Grundstück Waldhornstr. 58, Fl.Nr. 1636/21, Gemarkung Moosach unter Auflagen erteilt:

„Der Bauantrag vom 24.08.2015 nach Plan Nr. 2015-019389 sowie Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-019389 mit Handeintragungen vom 11.11.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Folgende Abweichung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird erteilt:
Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen durch das nachträgliche Aufbringen einer Wärmedämmung.

Begründung:
Die Abweichung wird in diesem Einzelfall erteilt, da das allseitige nachträgliche Aufbringen einer Wärmedämmung an den bestehenden Wänden und die damit verbundene Energieeinsparung im öffentlichen Interesse liegt. Die Eigentümer von drei der vier angrenzenden Nachbargrundstücke haben dem Bauplan zugestimmt.
Die Abweichung ist unter Würdigung der nachbarlichen Interessen sachgerecht und vertretbar.

Hinweis:
Durch die Errichtung eines zurückgesetzten Dachgeschosses auf dem eingeschossigen Bestandsgebäude entsteht keine Verschlechterung der Bestandssituation gegenüber den Nachbarn, da die vollen Abstandsflächen des neuen Bauteils auf eigenem Grundstück zu liegen kommen.

Nachbarwürdigung:
Die Eigentümer des Nachbargrundstücks Flur Nummer 1636/3 (Zittauer Str. 18, 20, 22) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Die erteilte Abweichung ist unter Würdigung der nachbarlichen Interessen sachgerecht und vertretbar.
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 2 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweis:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtpla-

nung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 422, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 40 53.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. November 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der IC Immobilien Service GmbH,
Ohmstraße 4, 85716 Unterschleißheim;
Standort: Theresienhöhe 11–13, Flurnummer 7819, 7819/3, 7838 und 9673, Gemarkung München Sektion V**

Am Standort Theresienhöhe 11–13 betreibt die IC Immobilien Service GmbH eine Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 05.09.2015 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 490.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.
Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 18. November 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 19. November 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	656.429.200	000	5.751.625.100	6.408.054.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	786.404.700 000	000 129.975.500	5.608.133.300 143.491.800	6.394.538.000 13.516.300
2. im Finanzaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	695.723.900 488.732.800 206.991.100	000 000 000	5.637.625.000 5.263.151.400 374.473.600	6.333.348.900 5.751.884.200 581.464.700
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000 669.846.800 000	35.783.900 000 705.630.700	625.834.800 1.094.933.900 - 469.099.100	590.050.900 1.764.780.700 - 1.174.729.800
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000 30.000.000 000	60.000.000 000 90.000.000	60.000.000 60.033.400 - 33.400	0 90.033.400 - 90.033.400
d) und dem Saldo des Finanzaushalts von	000	588.639.600	- 94.658.900	- 683.298.500

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 60.000.000 € um 60.000.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthalen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.

- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2014 bis 31. August 2015 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2015 bis 31. August 2016 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ wird von 52.703.802 €

um 4.460.515 € vermindert und damit auf 48.243.287 € neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 1.042.473.500 € um 785.647.300 € erhöht und damit auf 1.828.120.800 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2014 bis 31. August 2015 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2015 bis 31. August 2016 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2014 bis 31. August 2015 wird nicht geändert.

(6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2015 bis 31. August 2016 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ wird von 26.700.000 € um 2.000.000 € erhöht und damit auf 28.700.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2014 bis 31. August 2015 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2014/2015 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 7 und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. November 2015 (Nr. 12.2-1512 LHM NHPL 01.15) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11. Dezember 2015 mit 21. Dezember 2015 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 492 / IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 1. Dezember 2015

Landeshauptstadt München
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung für den 8. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes vom 10.11.2015 wird die Teilstrecke der Kazmaierstraße (Fußweg vor dem Kinderhaus St. Rupert) (Teilfl. aus Flstk. Nr. 8398/31 Gem. Sektion V) zwischen dem Ende der Ortsstraße Kazmaierstraße bei Haus Nr. 66 (= km 0,203) und 29 m westlich davon (= km 0,232) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 11.12.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 23. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirktes vom 10.11.2015 wird die Teilstrecke der Eversbuschstraße (Teilf. aus den Flstk. Nr. 101/18, 1324/71, 1367/6 und aus 1368/4 Gem. Allach) zwischen der Eisolzriederstraße (= km 0,477) und der Stadtgrenze (= km 0,655) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt sie für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis durch Widmungszustimmung. Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 11.12.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 08.01.2016 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. Dezember 2015

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Richter, Achim, Annett Gamisch und Gabriele Thombansen: TV-L Kompakt-Kommentar. Tarifvertrag der Länder. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutert. – 2., aktual. Aufl., Rechtsstand Juli 2015. – Regensburg: Walhalla, 2015. 216 S. ISBN 978-3-8029-1577-2; € 24,95.

Der Band bietet einen prägnanten systematischen Einstieg in die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bei den Ländern – von der Einstellung bis zur Kündigung. Das Autorenteam verfügt über langjährige Erfahrungen in der Schulung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst und kennt daher die wichtigsten Fragestellungen der Praktiker. Literaturhinweise und Hinweise auf die Rechtsprechungen ermöglichen, Einzelfragen zu vertiefen.

Stürzer, Rudolf und Michael Koch: Vermieter-Lexikon; [inklusive Mietpreisbremse] mit Arbeitshilfen online. – 14. aktual. Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2015. XVIII, 1001 S. ISBN 978-3-648-06572-3; € 34,95.

Das eingeführte Nachschlagewerk liegt wieder in einer aktualisierten Ausgabe vor.

In rund 150 Einträgen behandeln die Autoren die Thematik Mietrecht für Vermieter. Entsprechend der praktischen Bedeutung sind die einzelnen Artikel mehr oder weniger ausführlich. Breit dargestellt werden die Themen Mieterhöhung, Kündigung und Betriebskosten. Unter dem neu aufgenommenen Stichwort „Mietpreisbremse“ informieren die Autoren über die Einzelheiten der Neuregelung. Über 10.000 Gerichtsurteile sind in das Nachschlagewerk eingearbeitet, dabei sind mehr als 150 neue Urteile des BGH in die Artikel eingeflossen.

Der Band enthält einen Buchcode zur Onlinenutzung von Arbeitshilfen wie Musterbriefe, Musterformulare, Musterverträge und einschlägige Gesetze.

Beck'sche Formularsammlung zum gewerblichen Rechtsschutz mit Urheberrecht. Bearb. von Fabian Badtke ... – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIII, 772 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-66813-5; € 149.–

Die Formularsammlung zum gewerblichen Rechtsschutz mit Urheberrecht orientiert sich an typischen Verfahrensabläufen und umfasst circa 200 Formulare zu den Abschnitten Patentrecht, Arbeitnehmererfindungsrecht, Patentlizenz- und Know-how-Vertragsrecht, Designrecht, Markenrecht, Abwehr von Produktpiraterie, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht und Urheberrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderungen, die in fast allen Bereichen erfolgten, insbesondere wurde die große Reform des ehemaligen Geschmacksmusterrechts und jetzigem Designrecht überarbeitet. Zahlreiche Neufassungen von amtlichen Formularen sind berücksichtigt.

Die beigelegte CD-ROM ermöglicht eine komfortable Volltextrecherche sowie die Übernahme und individuelle Weiterbearbeitung der Formulare.

Lang, Christian M. und Karsten Kensbock: Das Zwangsversteigerungsverfahren. Ein Praxishandbuch für Gläubiger, Schuldner und Erwerber. – München: Beck, 2015. XVII, 193 S. ISBN 978-3-406-68539-2; € 49.–

Der Band erläutert die praxisrelevanten Aspekte des Zwangsversteigerungsverfahrens aus der Sicht des Schuldners, Gläubigers und Bieters. Die Autoren stellen die Chancen und Risiken des Verfahrens anhand der Beteiligten dar und geben Tipps zum Verhalten im Verfahren und zu Terminen.

Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis. Begr. von Eugen Stahlhacke, weitergeführt von Ulrich Preis und Reinhard Vossen. – 11., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXVIII, 1001 S. ISBN 978-3-406-66600-1; € 89.–

Das bewährte Werk informiert über Kündigungsmöglichkeiten und die Abwehransprüche auch anhand zahlreicher Beispiele im Arbeitsrecht. Neben den kündigungrechtlichen Besonderheiten bestimmter Personengruppen wird das prozessuale Verfahren ausführlich dargestellt. Die Neuauflage berücksichtigt die umfangreiche aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Kamps, Norbert: Das richtige Hilfsmittel für mich. Mehr Lebensqualität im Krankheits- und Pflegefall. – Regensburg: Walhalla, 2015. 160 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7322-2; € 14,95.

Hilfsmittel sind materielle Mittel und technische Produkte, die Patienten und Angehörigen die Alltagsbewältigung erleichtern. In der Regel werden die Hilfsmittel vom Arzt verschrieben. Der Ratgeber informiert rund um die Hilfsmittelversorgung. Der Autor beschreibt die einzelnen Schritte hin zum richtigen Hilfsmittel und zeigt Finanzierungsmöglichkeiten auf, dabei werden sowohl die Belange der gesetzlich Versicherten als auch der privatversicherten Personen berücksichtigt. Darüber hinaus gibt der Verfasser Hinweise zu Themen wie Mitspracherecht, Fristverlängerung, Hilfsmitteltechnik und Widerspruch. Beispiele und Praxis-Tipps illustrieren die Ausführungen.

Eichmann, Helmut und Marcus Kühne: Designgesetz. Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design. – 5., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXII, 829 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 45) ISBN 978-3-406-65795-5; € 119.–

Das reformierte deutsche Designrecht bietet Schutz für Muster und Modelle. Der bewährte Kommentar erläutert das Designgesetz auf aktuellem Stand der Entscheidungspraxis und des Schrifttums und berücksichtigt die jüngste Novellierung durch die Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens. Die Autoren behandeln auch die In-

ternationale Eintragung und das Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht. Die systematische Einführung informiert jetzt auszugsweise auch über die EU-Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV).

Eingearbeitet sind u.a.:

- das am 1.1.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz
 - das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
 - die fortschreitende Europäisierung des Designrechts.
- Der Anhang enthält neben einem Entscheidungsregister zum Designrecht einschlägige Rechtsvorschriften, u.a. die neue Geschmacksmusterverordnung (künftig Designverordnung).

Nöllke, Matthias: Vermieter-Ratgeber. Sicher und rentabel vermieten. – 10., aktual. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2015. 231 S. ISBN 978-3-648-06563-1; € 19,95.

Der Ratgeber widmet sich den Belangen des Vermieters. Vom Mietvertrag, über Nebenkostenabrechnung und die Energieeinsparverordnung bis zum Auszug eines Mieters erläutert der Autor die korrekte Vorgehensweise. Zudem informiert der Band über mögliche Maßnahmen bei Beschädigungen der Wohnung, Mietausfall und Mietrückstände sowie der Störung des Hausfriedens durch den Mieter. Tipps, Checklisten und Muster runden den Leitfaden ab.

Die Neuauflage berücksichtigt die „Mietpreisbremse“, die ab 1. Juli in Kraft getreten ist. Die Ausführungen zu dem Energiepass wurden erweitert.

Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts. Hrsg. von Thomas Baumann und Markus Sikora. – München: Beck, 2015. L, 938 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-64276-0; € 139.–

Das neue Hand- und Formularbuch eines interdisziplinären Autorenteamts enthält eine umfassende Darstellung des Vereinsrechts und bietet zahlreiche Formulare für den Praktiker. Von vollständigen Mustersatzungen für unterschiedliche Vereinstypen, über Registeranmeldungen, Protokolle und Arbeitsvertragsmuster bis hin zur Spendenquittung enthält die Neuerscheinung zahlreiche Vorlagen zur praktischen Umsetzung. Die Muster sind auch auf der beigefügten CD-ROM abrufbar.

Kleine-Cosack, Michael: Bundesrechtsanwaltsordnung mit Berufs- und Fachanwaltsordnung. Kommentar. – 7., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVII, 896 S. ISBN 978-3-406-66508-0; € 119.–

Der eingeführte Kommentar erläutert das anwaltliche Berufsrecht praxisnah. Die Darstellung konzentriert sich auf eine systematische Kommentierung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Eine ergänzende Kurzkomentierung der Berufssord-

nung und der Fachanwaltsordnung sowie ein Textanhang mit wichtigen sonstigen berufsrechtlichen Bestimmungen runden die Darstellung ab.

Die Neuauflage behandelt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Syndikusanwalts, das weitreichende Folgen für diese Berufsgruppe und die Anwaltschaft haben wird. Die Änderungen durch die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken werden erläutert.

Der Band bringt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand.

Vertragshandbuch Pharma und Life Sciences. Hrsg. von Marco Stief und Boris Bromm. – München: Beck, 2015. XIX, 1031 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-65042-0; € 199.–

Das Handbuch bietet eine umfassende Sammlung kommentierter Vertrags- und Klauselmuster sowie Einführungen zu allen gängigen Regelungsbereichen des Wirtschaftssektors Pharma und Life Sciences, geordnet nach dem Lebenszyklus eines Produktes von der Produktentwicklung bis zum Vertrieb. Die dabei zu beachtenden Besonderheiten des schweizerischen Rechts sowie kartellrechtliche Aspekte werden aufgrund ihrer hohen Relevanz in eigenen Kapiteln dargestellt. Auf Besonderheiten der Rechtslage in weiteren ausgewählten Ländern wird in den Kommentierungen einzelner Vertragsklauseln eingegangen.

Zahlreiche Verträge sind in englischer Sprache formuliert. Die beigefügte CD-ROM enthält die Mustertexte zum Herunterladen.

Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung. Kommentar. Hrsg. von Friedrich Hollinger und Thomas Schade. – München: Beck, 2015. XVII, 461 S. ISBN 978-3-406-67966-7; € 99.–

Zum 1. Januar 2015 wurde mit dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung das gesetzliche Messwesen umfassend neu geregelt.

Die Neuregelungen der Materie dienen der Anpassung an europäisches Recht und greifen neue technologische Entwicklungen und Veränderungen auf.

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine prägnante Erläuterung der Normen des Mess- und Eichgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung. Zentrale Aspekte der Kommentierung sind das Inverkehrbringen von Produkten, die Verwendung von Messgeräten und Messwerten sowie Maßnahmen der Markt- und Verwendungsüberwachung.

Richter, Achim, Annett Gamisch und Thomas Mohr: Eingruppierung Tarifvertrag Versorgung. Den TV-V korrekt umsetzen. – 3., aktualisierte Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 240 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-1579-6; € 24,95.

Die Autoren, ausgewiesene Kenner im Tarifrecht, informieren über die Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-V, den Aufbau der Entgeltordnung, die Auslegung der Tätigkeitsmerkmale und die Ermittlung der korrekten Eingruppierung. Die eingearbeiteten Urteile sind nach Übertragbarkeit auf die Situation in Versorgungsbetrieben ausgewählt.

Der Band enthält ein tarifkonformes Formular zur Stellenbeschreibung.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.